

[-1-]

Zl. 1/1-1941-Stand

Niederschrift

aufgenommen in der Kanzlei des Gemeindeamtes des Marktes Schruns
am Dienstag den 30. Dezember 1941 unter dem Vorsitze des
Standesrepräsentanten
Herrn

Heinrich Dajeng.

Auf Grund schriftlicher Einladung vom 24. Dezember 1941
haben sich heute vormittags um 8.30 neun (9) Bürgermeister der
Talgemeinden
Montafons in ihrer Eigenschaft als Standesvertreter zu
einer Standesvertretungssitzung eingefunden.

Zur Erledigung liegt vor die folgende

Tagesordnung:

- 1) Vorlage der Rechnungen des Standes und des Forstfondes Montafon für das Rechnungsjahr 1940 zur Beratung nach § 96 DGO.
- 2) Umwandlung des Standes Montafon in einen Zweckverband "Stand Montafon". Vorlage eines diesbezüglichen Entwurfes.
- 3) Montafoner Feuerversicherungsverein: Vorlage eines Entwurfes der Landes-Feuerversicherungs-Anstalt Bregenz zur Vertragsänderung.
- 4) Bericht des Standesrepräsentanten über die Erfüllung der Holzumlage 1940/1941 und Teile aus 1942.
- 5) Besprechung in Sachen der Grundsteuer des Standeswaldbesitzes im Tale Montafon.
- 6) Bericht des Standesrepräsentanten über die Erschließung des inneren Silbertalgebietes.
- 7) Bericht über den Abschluß einer Waldbrandversicherung für die Standeswaldungen.
- 8) Vorlagen der Bürgermeister der Gemeinden St. Gallenkirch, Bartholomäberg und Silbertal wegen Verleihung des Standesbürgerrechtes an Einwohner ihrer Gemeinden.
- 9) Allgemeines.

Der Standesrepräsentant als Vorsitzender eröffnet um 9 Uhr

die Beratung und leitet diese ein. Nach Anhörung der anwesenden
Bürgermeister
als Standesvertreter faßt der Standesrepräsentant folgende

EntschlieÙungen

A) Die Niederschrift vom 29. März 1941 ist durch Zustellung je einer
Ausfertigung den Standesvertretern zur Kenntnis gelangt, sie wird
unterschriftlich genehmigt.

B) zu 1): Die Rechnungen des Standes Montafon und des Forstfondes
für das Rechnungsjahr 1940 werden verlesen. - Ihr Inhalt
gibt keinen Anlass zu Bedenken. - Sie werden vom Standesrepräsentanten
zwecks Weiterleitung an die Aufsichtsbehörde genehmigt.

zu 2) Der vom Landrat in Bludenz mit Verfügung vom 30. April 1941
III 151 überreichte Entwurf von Satzungen mit dem Ziele der
Umstellung des Standes Montafon auf das Zweckverbandgesetz
entspricht nicht in allen Teilen den Verhältnissen der Talschaft
Montafon. Der Entwurf sieht eine grundlegende Änderung des
Verwaltungsaufbaues des Standes Montafon vor. Künftig sollen unter
dem "Stand Montafon" nur die 8 am gemeinsamen Waldbesitz teilhabenden
Gemeinden verstanden werden; die bisherige Verwaltungsgemeinschaft
der 10 Talgemeinden soll aufgegeben werden. - Diese Änderung bedeutet
einen
tiefwirkenden Eingriff in organisch gewachsene Gemeinschaftsbeziehungen,
der vom Gesetzgeber sicher nicht gewollt und von der Talschaft
absolut nicht gebilligt wird. Zur Begründung der Umarbeitung des
Satzungsentwurfes ist grundsätzlich festzuhalten:

[-2-]

Die Gemeinden des Tales Montafon bilden eine landschaftlich
bedingte glücklich abgerundete Siedlungsgemeinschaft. Die geschichtlichen
Grundlagen und die historischen Begebenheiten weisen eindeutig
darauf hin, dass diese Tatsache schon in früher Zeit erkannt und
ihr immer in vollem Masse Beachtung geschenkt wurde. Versuche, diese
natürlich bedingte gebietsmäßige Siedlungsgemeinschaft aufzuspalten,
scheiterten an der geschlossenen Einheit des Tales. Geschichte, Sitte
und Brauchtum des Tales Montafon binden die Montafoner Gemeinden auch
ideologisch fest zusammen. So erhielt die Gemeinde Schruns bereits im
16. Jahrhundert für die Bedürfnisse des Tales die Marktberechtigung
verliehen, dem Tale wurde die eigene Gerichtsbarkeit zuerkannt, die
in späterer Zeit zur Errichtung eines eigenen Amtsgerichtssprengels
führte, um dessen Erhaltung die Montafoner gerade in jüngster
Vergangenheit einen erbitterten aber erfolgreichen Kampf führten; zu

erwähnen ist weiter die Gemeinschaftstat der verantwortlichen Männer der Talgemeinden durch Übernahme der Bürgschaft für den Bau und Betrieb der Montafonerbahn, die die Inbetriebnahme der Lokalbahn Bludenz-Schruns bereits im Jahre 1905 ermöglichte. Die Aufzählung der Erfolge der Gemeinschaftstätigkeit der Ganzen Talgemeinden könnte noch weiter fortgesetzt werden; sie soll hier aber abgeschlossen werden mit den Hinweisen auf die Gründung der Montafoner Feuerversicherung im Jahre 1822, die bis zum Jahre 1938 selbständig in vorbildlicher Weise ihre Aufgaben erfüllen konnte und auf die Gemeinschaftstat der Montafoner unter ihrem geschichtlich anerkannten Landammann und Führer Johann Josef Batlogg in den Freiheitskämpfen zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Dieser skizzenhafte geschichtliche Rückblick ist notwendig, um zu ergründen, weshalb die Montafoner Gemeinden auch heute und in der Zukunft gewillt sind, die geschlossene Zusammenarbeit weiterzupflegen und Aufgaben gemeinsam zu erfüllen, die im Interesse der Talschaft liegen. - Für die Beibehaltung des Gemeindeverbandes der 10 Gemeinden Montafons wird sich deshalb der Landesrepräsentant als berufener

Vertreter der Talschaft unbeirrt einsetzen. Auch besteht nach dem Inhalt des Zweckverbandgesetzes vom 7. Juni 1939 RGBl. I S 979 (GBl. f. Ö., Nr. 723/1939) kein Hinderungsgrund, diese Gemeinschaft weiter zu erhalten und zu pflegen. - Zudem verfügen die 10 Talgemeinden - unbeschadet des gemeinsamen Waldbesitzes der 8 Talgemeinden über eigenen Realbesitz in Schruns (Amtsgerichtsgebäude Nr 9 und Gendarmeriegebäude Nr 27) und in St. Gallenkirch (Alpe Valisera), besitzen und verwalten mehr als 50% des Aktienbesitzes der Montafonerbahn Aktiengesellschaft in Schruns. Die sinngemässe Anwendung des § 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30.1.1935 RGBl. I., S 49) verbindet die 10 Talgemeinden auch weiter zur gemeinsamen Erfüllung der sich ergebenden Selbstverwaltungs-, Pflicht- und Auftragsangelegenheiten und zwar aus der Rechtsquelle der All Zuständigkeit der Gemeinden.

Nach den Vorschriften des Zweckverbandgesetzes ist die Beibehaltung des 10 Gemeindeverbandes und die Verbindung desselben mit dem Verband der 8 Gemeinden ohne weiteres möglich. Es ist Aufgabe der Verbandssatzung, den Verwaltungsaufbau klar festzulegen. Dieser Aufgabe kommt der Landesrepräsentant durch die Umarbeitung des Verbandsatzungsentwurfes nach. Der umgearbeitete Entwurf ist dieser Niederschrift als verbindlicher Bestandteil angeschlossen. Der Landesrepräsentant wird den umgearbeiteten Entwurf der Verbandsatzungen unter ausführlicher Darlegung der Gründe für die Umarbeitung dem Landrat in Bludenz mit der Bitte um grundsätzliche Zustimmung vorlegen.

zu 3) Der von der Vorarlberger Landes-Feuerversicherungs-Anstalt in Bregenz vorgelegte Entwurf zur Abänderung des Übereinkommens vom 7.12.1938 muß neuerlich vertagt werden, da weitere Aufklärungen notwendig sind.

zu 4): Der Landesrepräsentant berichtet, daß die Holzumlage für das Bringungsjahr 1940/1941 mit 11.200 Festmeter behördlich festgesetzt wurde. In diesem Bringungsjahr wurden tatsächlich geschlägert und der Verwendung zugeführt: Nutzholz Fm3 8.917
Brennholz Fm3 4.360

zusammen Fm3 13.477

Diese Holzmenge wurde abgegeben in einem Umfang von fm3 8.132 zur Befriedigung der Bürgernutzung, von fm3 5.345 im Verkauf an den freien Markt gegen Holzeinkaufsscheine.

zu 5): Die Einführung der Reichsgrundsteuer mit Beginn des Rechnungsjahres 1941 (ab 1.4.1941) bringt auch in der steuerlichen Behandlung des Realbesitzes, insbesondere der Landeswälder eine grundlegende Veränderung. Nach den Grundsteuervorschriften sind die Gemeinden verpflichtet, vom gesamten Realbesitz, soweit dieser unter die Vorschriften der Grundsteuerbefreiung fällt, entsprechend den gemeindlichen Hebesätzen (zur Zeit einheitlich für alle Berglandgemeinden 80 v.H. der Messbeträge) die Reichsgrundsteuer einzuheben.

- Durch Vereinbarung zwischen dem Stand Montafon (8 Gemeinden) einerseits und den 8 Landesgemeinden andererseits berechneten die Gemeinden keine Zuschläge zu der auf die Landeswälder fallenden Landesgrundsteuer, dagegen überließ der Stand Montafon den auf seinen Realbesitz entfallenden Anteil am jeweils aufkommenden Jagdgeld den Gemeinden. Diese freie Vereinbarung kann künftig nicht mehr aufrecht erhalten werden, die Gemeinden können auf die Einhebung der Reichsgrundsteuer vom grossen Realeigentum des Standes Montafon nicht verzichten, da es sich zusammengerechnet für diese Gemeinden um ein Steueraufkommen von mindestens RM 10.500 handelt. Wenn der Stand Montafon aber diese bedeutende Steuerleistung jährlich aufbringen muß, kann er seinerseits auf den möglichsten Ausgleich durch Erstattung des auf seinem Grundbesitz entfallenden Jagdanteil nicht verzichten.

Der neuen Rechtslage Rechnung tragend, fasst der Landesrepräsentant deshalb folgende Beschlüssung:

Die Grundsteuer des Standes Montafon (8 Gemeinden) ist nach den Vorschriften der Gemeinden an diese zu bezahlen. Dagegen haben die Gemeinden den auf den Grundbesitz des Standes Montafon (8 Gemeinden) entfallenden Anteil am Jagdpachtgeld an diesen zu erstatten. Künftig wird der Stand Montafon auch den Jagdverpachtungen im Rahmen des Reichsjagdgesetzes mitwirken. - Diese Regelung hat Wirkung ab Beginn des Rechnungsjahres 1941 (d.i. ab 1.4.1941).

zu 6): Der Stand Montafon (8 Gemeinden) ist vermöge seines ausgedehnten Waldbesitzes im Silbertal an der Erschlüssung des inneren Silbertales durch Vorstossen einer entsprechenden Straßenverbindung

interessiert und hat sein Interesse immer sichtbar zum Ausdruck gebracht. Im Zuge der Aufbaumaßnahmen in der Aufbaugemeinde Bartholomäberg-Silbertal ist der Ausbau dieses Straßenstückes vorgesehen. Anlässlich einer Sitzung des Stabes der Aufbaugemeinde, zu der auch der Landesrepräsentant geladen war, gab der Regierungsvertreter im Interesse der Förderung der Bringung der ca 120.000 fm³ schlagbaren Holzbestände die Versicherung ab, seinerseits das Strassenprojekt Innersilbertal als besonders dringlich zu bezeichnen. Es ist damit zu rechnen, dass dieses Projekt bereits im Frühjahr 1942 in Angriff genommen wird.- Das Interesse des Landes Montafon (8 Gemeinden) an den Baukosten wird durch Leistung eines 5%igen Beitrages als abgegolten zu betrachten sein.

zu 7): Entsprechend der Entschliessung vom 29.3.1941 Pkt. 4 TO. hat der Landesrepräsentant über den Weg der Vorarlberger

[-4-]

Landes-Feuerversicherungsanstalt in Bregenz mit der Gladbacher Feuerversicherungs A.G. in Wien einen Waldbrandversicherungsvertrag für die Montafoner Landeswälder ab 1. November 1941 abgeschlossen. Die Waldfläche mit 7.908 Hektar ist mit einem Werte von RM 12.725.000.- gegen Brandschaden versichert worden.

Die Landesvertreter nehmen von diesem Vertragsabschluss zustimmend Kenntnis.

zu 8) Gestützt auf die Entschliessung vom 29.3.1941 Pkt. 11 TO. und auf die in derselben aufgestellten Grundsätze erkennt der Landesrepräsentant nach eingehender Beratung mit den Landesvertretern folgenden, namentlich aufgeführten Personen die Landesbürgerschaft im vollen Umfange des § 1 des Holzstatutes vom 1. Mai 1928 zu:

a) Gemeinde Silbertal:

1) Sähly Gustav, Landwirt und Holzarbeiter HNr. 121

b) Gemeinde St. Gallenkirch:

1) Bergauer Johann, Landwirt, Gortipohl HNr.39

2) Morscher Mathias, Zollinspektor i.R., HNr. 15

3) Meier Klemens, Landwirt, St. Gallenkirch HNr. 89

c) Gemeinde Bartholomäberg:

- 1) Jochum Ferdinand, Landwirt, HNr. 8
- 2) Jochum Augustin, Landwirt, HNr. 108
- 3) Tschofen Franz, Landwirt, HNr. 103
- 4) Brunner Josef, Landwirt, HNr. 112
- 3) Moosbrugger Arthur, Landwirt, HNr. 163
- 6) Moosbrugger Anna, Landwirtin, HNr. 226
- 7) Fritz Kreszenz, Landwirtin, HNr. 71
- 8) Fritz Christian, Landwirt, HNr. 15
- 9) Morstein Maria, Gastwirtin, HNr. 77
- 10) Morstein Ludwig, Bürgermeister, HNr. 77
- 11) Pösel Franz, Magazineur, HNr. 131

d) Gemeinde Tschagguns:

- 1) Nigsch Johann, HNr. 162
- 12) Maierhofer Rosa u. Kinder Nr. 152
- 2) Rützler Josef, HNr. 27
- 13) Schuster Josef, HNr. 136
- 3) Rützler Ferdinand, HNr. 152
- 14) Schuster Christine, HNr. 40 (Wwe)
- 4) Schwärzler Josef, HNr. 109
- 15) Dr. Arnold Durig, HNr. 119
- 5) Breuss Michael, HNr. 15116)
- Larcher Lorenz, HNr. 17
- 6) Gmeiner Lorenz, HNr. 13917)
- Borg Franz Josef, HNr. 150
- 7) Jenny Franz, HNr. 234
- 18) Rösch Hermann, HNr. 30
- 8) Schott Rupert, HNr. 42
- 19) Engstler Franz, HNr. 468
- 9) Cigrovski Vitus, HNr. 6720)
- Vonblon Josef, HNr. 207
- 10) Gratz Lampert, HNr. 166
- 11) Skopoli Alois, HNr. 123

zu 9): a) Die Änderung auf dem Gebiete der Vatertierhaltung auf Grund des Reichstierschutzgesetzes hat eine bedeutende Vermehrung der Zuchtstiere zur Folge, die im vergangenen Herbst von den Gemeinden zum grössten Teil und unter Aufwendung bedeutender öffentlicher Mittel beschafft werden mussten. Diese Zuchtstiere müssen gealpt werden. - Die Alpe Valisera in St. Gallenkirch, im Eigentum des Standes Montafon 10 Gemeinden, wurde als Stieralpe erworben. Mit Rücksicht auf die nunmehr erhöhte Anzahl Zuchtstiere im Tale, ist sie nach Tunlichkeit ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung zuzuführen. In diesem Sinne wird der Landesrepräsentant mit dem derzeitigen Pächter das Einvernehmen herstellen.

Ende der Sitzung um 13.30 Uhr.

[Unterschriften der Landesvertreter]

[Beilage]

[-1-]

Satzung
für den Zweckverband "Stand Montafon"

Der Markt Schruns, sowie die Gemeinden Tschagguns, St. Anton i.M., Lorüns, Vandans, die Stadt Bludenz für den Gemeindeteil Stallehr, Bartholomäberg, Silbertal, St. Gallenkirch und Gaschurn bilden zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben einen Zweckverband unter dem althergebrachten Namen "Stand Montafon".
(Dieser Zweckverband tritt an die Stelle des bisherigen Gemeindeverbandes "Stand Montafon".

Dieser Verband gibt sich folgende Satzung:

§ 1; Der Zweckverband "Stand Montafon" teilt sich in zwei Aufgabengebiete:

a) in die Verwaltung des dem früheren "Stand Montafon" und zwar den 10 Talgemeinden Schruns, Tschagguns, Vandans, St. Anton i.M., Lorüns, die Stadt Bludenz für den Gemeindeteil Stallehr, Bartholomäberg, Silbertal, St. Gallenkirch und Gaschurn gehörenden Eigentums, bestehend aus dem Gerichtsgebäude HNr. 9 und dem Gendarmeriegebäude HNr. 27 in Schruns, der Alpe Valisera in der Gemeinde St. Gallenkirch, des Aktienbesitzes an der Montafoner-Bahn Aktiengesellschaft in Schruns, endlich in die gemeinsame Erfüllung der in sinngemäßer Anwendung des § 2 der Deutschen Gemeindeordnung (DGO) sich ergebenden Selbstverwaltungs-, Pflicht- und Auftragsangelegenheiten (Allzuständigkeit der Gemeinden);

b) in die gemeinsame Bewirtschaftung der dem früheren "Stand Montafon" und zwar den 8 Gemeinden Schruns, Tschagguns, Vandans, St. Anton i.M., Bartholomäberg, Silbertal, St. Gallenkirch und Gaschurn unverteilt zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung gehörenden und in Zukunft etwa noch zu erwerbenden Waldungen.

§ 2: Die Verwaltung des Verbandes wird von dem Landesrepräsentanten in voller und ausschließlicher Verantwortung nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung geführt.

Ihm stehen bezüglich der Verwaltungsaufgaben nach § 1 Buchstabe a) 10 Beiräte und bezüglich der Verwaltungsaufgaben nach § 1 Buchstabe b) 8 Beiräte zur Seite.
Der Landesrepräsentant und sein Vertreter werden vom Landrat nach Anhörung der Beiräte aus der Zahl der Bürger der verbandsangehörigen Gemeinden auf die Dauer von 6 Jahren

[-2-]

ernannt. Wird hiezu ein Bürgermeister ernannt, so endet seine Amtszeit als Standesrepräsentant mit dem Ablauf seiner Amtszeit als Bürgermeister.

Beiräte sind die Bürgermeister der Verbandsangehörigen Gemeinden. Sie werden im Behinderungsfalle durch den 1., ist auch dieser verhindert, durch den 2. Beigeordneten vertreten. Ein Bürgermeister gilt auch dann als verhindert, wenn er zum Standesrepräsentanten bestellt worden ist oder als sein Vertreter amtiert. Die Amtszeit der Beiräte deckt sich mit ihrer Amtszeit als Bürgermeister oder Beigeordneter.

§ 3: Der Standesrepräsentant erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von den 10 Beiräten für die Dauer der Amtszeit mit einer jährlichen Pauschsumme, die monatlich aufgeteilt auszahlbar ist, festgesetzt wird.

Die Beiräte erhalten als Ersatz für ihre tatsächlichen Aufwendungen ein Sitzungstagesgeld von RM 10.-.

§ 4: Gegen Anordnungen und Maßnahmen des Standesrepräsentanten kann von den Verbandszugehörigen Gemeinden nach erfolglosen diesbezüglichen Vorstellungen beim Standesrepräsentanten Einspruch an den Landrat eingelegt werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und von mindestens 3 Gemeinden, unterzeichnet sein. Über den Einspruch entscheidet der Landrat endgültig. Er hat aufschiebende Wirkung. § 32 des Zweckverbandgesetzes bleibt unberührt.

§ 5: Der Verband ist berechtigt, Beamte, Angestellte und Arbeiter hauptamtlich anzustellen. Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Gefolgschaft sind durch Bildung angemessener Rücklagen sicherzustellen.

Sollte bei einer etwaigen Auflösung des Verbandes eine ausreichende Sicherstellung dieser Ansprüche nicht erfolgt sein und aus dem vorhandenen Vermögen nicht erfolgen können, so sind die Verbandszugehörigen Gemeinden verpflichtet, im Verhältnis des Schlüssels der Standesumlage (§6) die gesetzlichen Ansprüche der Gefolgschaft zu befriedigen.

§ 6: Das Rechnungsjahr des Verbandes deckt sich mit dem Rechnungsjahr des Reiches und der Gemeinden.

Für die Verwaltungsaufgaben nach § 1 Buchstabe a) und b) ist, wie bisher beim Gemeindeverband "Stand Montafon", getrennt Rechnung zu führen.

[-3-]

Der Verband ist berechtigt, zur Deckung des Ausgabenbedarfes Umlagen zu erheben, der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckt werden kann. Zur Aufbringung der Umlagen sind die Verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der Grundsteuermessbeträge verpflichtet, die sich aus der Anschreibungsliste des zuständigen Finanzamtes für das laufende Rechnungsjahr ergeben.

§ 7: Der Verband ist berechtigt, über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträge, insbesondere die Erhebung von Stockgeld Satzungen im Sinne des § 3 DGO. zu erlassen.

§ 8: öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch einmalige Veröffentlichung im Vorarlberger Tagblatt, sowie im Vorarlberger Landboten, ferner durch Aushang an den Amtstafeln der verbandsangehörigen Gemeinden auf die Dauer einer Woche. Die Bekanntmachung gilt am Tage der Veröffentlichung im Vorarlberger Tagblatt als bewirkt.

§ 9: Im Falle einer Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung und die Auseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten. Streitigkeiten entscheidet der Landrat unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

§ 10: Diese Satzung ist auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 RGBl. I S 979 (GBl. f .Ö., Nr.723/1939 verfasst und tritt nach Anhörung der verbandsangehörigen Gemeinden am Tage der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.